



**Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Zeulenroda-Triebes
(Feuerwehrentschädigungssatzung-FWES)
vom 26. Mai 2016**

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung:

1. des ehrenamtlichen Stadtbrandmeisters sowie dessen Vertreter,
2. der Wehrführer sowie deren Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes,
3. die Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG); hierzu gehören:
 - a) die Gerätewarte,
 - b) der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte,
 - c) die Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbildung vergleichbar sind,
 - d) derjenige Feuerwehrangehörige, der für die Alarm- und Einsatzplanung verantwortlich ist,
 - e) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - f) der Verantwortliche für die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes und
 - g) der Leiter Atemschutz.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Feuerwehrentschädigungssatzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes, sowie für deren Facheinheit.

§ 3 Grundsätze

(1)
Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2)
Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist die Berufung in die ehrenamtliche Funktion durch den Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes.

(3)
Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4 Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 5 Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG; § 3 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.

b)
bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers, die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die damit verbundenen anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren. Die Kosten sind nachzuweisen.

c)
Reisekosten (genehmigte Dienstreisen) sind nach den für Beamten des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes zu berechnen und zu erstatten.

§ 6 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1)
Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2)
Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

(3)
Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 7 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist. Die Aufwandsentschädigung des Feuerwehrangehörigen ruht, bei Entbindung von seiner Funktion durch den Bürgermeister. Wurde der Feuerwehrangehörige unbegründet seiner Funktion entbunden, so bekommt er eine Rückzahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 8 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbrandmeisters sowie seiner Stellvertreter

(1)
Die monatliche Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von monatlich 110,00 Euro und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit/Ortsteilfeuerwehren von 3,00 Euro.

(2)
Der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters erhält dann, wenn er einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahrnimmt, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der für den Stadtbrandmeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters die Aufgaben des Stadtbrandmeisters voll wahr, so erhält der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters für die Zeit der vollen Vertretung des Stadtbrandmeisters eine Aufwandsentschädigung in der gleichen Höhe wie der Stadtbrandmeister. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 wird für jeden Tag der Vollvertretung in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrags der für den Stadtbrandmeister festgesetzten Aufwandsentschädigung berechnet. Im Falle der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Satz 2 und 3 ist eine nach Satz 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung anzurechnen.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Wehrführer sowie ihrer Stellvertreter

(1)

Die monatliche Aufwandsentschädigung eines Wehrführers beträgt 70,00 Euro.

(2)

Der stellvertretende Wehrführer erhält dann, wenn er einen Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahrnimmt, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der für den Wehrführer festgesetzten Aufwandsentschädigung. Nimmt der stellvertretende Wehrführer die Aufgaben des Wehrführers voll wahr, so erhält der stellvertretende Wehrführer für die Zeit der vollen Vertretung des Wehrführers eine Aufwandsentschädigung in der gleichen Höhe wie der Wehrführer. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 wird für jeden Tag der Vollvertretung in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrags der für den Wehrführer festgesetzten Aufwandsentschädigung berechnet. Im Falle der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Satz 2 und 3 ist eine nach Satz 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung anzurechnen.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG)

(1)

Die Feuerwehrangehörigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung erhalten:

- (a) die Gerätewarte für Feuerwehrgeräte,
- (b) der Gerätewart für Feuerwehrschutzkleidung,
- (c) die Atemschutzgerätewarte,
- (d) der Gerätewart für Taucherausrüstung,
- (e) der Gerätewart für Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
- (f) der Verantwortliche für die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen der Stadt Zeulenroda-Triebes,
- (g) der Leiter Atemschutz.

(2)

Für die Jugendfeuerwehrwarte beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 50,00 Euro.

(3)

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Zeulenroda-Triebes besteht aus einem Grundbetrag von monatlich 50,00 Euro und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr von 1,50 Euro.

(4)

Die Feuerwehrangehörigen, welche für die Alarm- und Einsatzplanung verantwortlich sind erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

(5)

Die Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbildung vergleichbar sind, erhalten eine Ausbildungsentschädigung von 11,00 Euro je Ausbildungsstunde.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig zu dem in Abs. 1 benannten Zeitpunkt tritt außer Kraft die

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Merkendorf vom 05.01.2005 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Auma-Weidatal Nr. 1 Jahrgang 10 vom Ausgabetag 18.01.2005, Seite 20,
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Vogtländisches Oberland vom 9. Juni 2000.“

Zeulenroda-Triebes, den 26.05.2016
(Dienstsiegel)

Gez. Weinlich
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Änderungssatzung wurde am 13. Juli 2016 im „gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf“ (Jahrgang 11, Nummer 8) veröffentlicht. Die vorliegende Satzung wurde aus der Satzung vom 13.10.2006 und der Änderungssatzung vom 26.05.2016 zusammengefasst.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.“